Anlage 1 (Seite 1 bis 4) **zur Ausschreibung :** 2025-1042-00032

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden - Kfz- Leasing

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 **Für das Kfz-Leasing mit der Landeshauptstadt Dresden (LHD) als Auftraggeber (AG) gelten ausschließlich die folgenden Regelungen. Für das Kfz wird vor Lieferung eine besondere Vertragsurkunde (Leasingvertrag) erstellt, in welcher wichtige fahrzeugbezogene Daten festgehalten werden.**

Nach Beauftragung in Verbindung mit dem Leasingvertrag vorgelegte anders lautende Regelungen (beispielsweise AGB des Auftragnehmers - AN - oder mit ihm verbundener / kooperierender Unternehmen) werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil!

10.2 Das Kfz-Leasing mit der LHD als AG wird wie folgt abgewickelt:

- km-Leasing
- keine Kaufoption, kein Andienungsrecht
- keine Leasingsonderzahlung
- Laufzeit und Gesamtfahrleistung gemäß Ausschreibungsunterlagen

10.3 Fällt das Fahrzeug während der Dauer des Leasingvertrages aufgrund technischer Mängel aus, so stellt der AN dem AG unverzüglich und kostenfrei ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung. Dieses ist vom AN ebenfalls im Stadtgebiet von Dresden an den AG zu übergeben bzw. zurückzunehmen.

10.4 Das Angebot des AN beinhaltet eine Versicherung gegen das sog. GAP-Risiko.

10.5 Bei der Angebotskalkulation berücksichtigt der AN die behördliche Selbstzulassung der Fahrzeuge durch den AG. Alle erforderlichen Unterlagen übergibt der AN rechtzeitig an den AG.

10.6 An und in den Fahrzeugen befinden sich keinerlei Werbemittel, die auf das Unternehmen des AN hinweisen! Dies betrifft insbesondere Aufkleber und Plaketten am Fahrzeug.

10.7 Die Rückgabe des Fahrzeuges zum Vertragsende erfolgt ebenfalls im Stadtgebiet von Dresden.

10.8 Ein zum Zeitpunkt des Vertragsendes anstehende Inspektion/Wartung erledigt der AN nach Vertragsende und auf seine Kosten.

10.9 Der AN ist berechtigt, in Abstimmung mit dem AG das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der AG darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden - Kfz- Leasing
Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10.10 Der AG hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Auftragnehmer vom AG unverzüglich zu benachrichtigen.

10.11 Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AN den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der AN hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der AG ist berechtigt, von ihm vorgenommenen Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

10.12 Der AG ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom AN verwahrt. Benötigt der AG zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese auf Verlangen vom AN vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem AG von Dritten ausgehändigt, ist der AG unverzüglich zur Rückgabe an den AN verpflichtet.

10.13 Der AG hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergeben den gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den AN, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.

10.14 Der AG trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, straßenbenutzungsgebühren, Wartungs- und Reparatur kosten.

10.15 Der AG hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

10.16 Der AN kann vom AG am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der AN nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.

10.17 Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort.
In diesem Fall hat der AG die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag nicht wirksam fortgesetzt wird.

10.18 Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem AG oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder Entzug entstehen, haftet der AN dem AG nur bei Verschulden; eine etwaige Ersatzhaftung des AN für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden - Kfz- Leasing
Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10.19 Fällige Wartungsarbeiten hat der AG pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zulassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der AG dem AN eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen.

10.20 Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges.

10.21 Der AG und der AN können den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Der AN kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der AG:

– mit zwei Leasingraten in Verzug ist
– seine Zahlungen allgemein einstellt
– trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt
– bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt

10.22 Wurde der Leasingvertrag gemäß Abschnitt 10.17 oder 10.21 gekündigt, so hat der AN folgende Rechte:

– Anspruch auf Leasingentgelt bis zur Rückgabe
– Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeuges sofort nach Vertragsende
– Anspruch auf den Abrechnungswert

Der Abrechnungswert ergibt sich aus der Summe aller noch ausstehenden Leasingraten bis zum planmäßigen Vertragsende und dem Restwert bei planmäßigem Vertragsende. **Dieser ist bereits im Angebot des Bieters zu beziffern !**

10.23 Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen vom AG auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an einer vom AN zu benennenden Stelle **innerhalb des Stadtgebietes von Dresden** zurückzugeben.

10.24 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet

10.25 Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Pkt. 10.24 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der AG zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der AN hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom AG auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des AN mit Zustimmung des AG durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Anlage 1 (Seite 1 bis 4) **zur Ausschreibung :** 2025-1042-00032

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden - Kfz- Leasing

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10.26 Wird das Fahrzeug aus Gründen, die der AG zu vertreten hat ,nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem AG für jeden Tag der Überschreitung als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dies die Pflichten aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

10.27 Wird die vertragliche Laufleistung des Fahrzeugs überschritten, erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeugs ein finanzieller Ausgleich. **Der AN beziffert in seinem Angebot diesen Ausgleich mit einem Kostensatz je Kilometer.** Falls eine Freigrenze für Überschreitungen gewährt wird, ist diese ebenfalls anzugeben.

10.28 Ein Erwerb des Fahrzeuges durch den AG nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

10.29 Den AN treffen keine Gewährleistungsverpflichtungen. Stattdessen wird der AG ermächtigt, die bestehenden Gewährleistungsrechte gegenüber dem Fahrzeughersteller auszuüben.

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.